Rechtssache T-168/94

Blackspur DIY Ltd u. a.
gegen
Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Kausalzusammenhang — Antidumpingzölle — Grundverordnung Nr. 2423/88"

Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 18. September 1995 ..... II - 2628

Leitsätze des Urteils

Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen — Rechtswidrigkeit — Schaden — Kausalzusammenhang — Begriff — Beweislast
(EG-Vertrag, Artikel 215 Absatz 2)

Die Haftung der Gemeinschaft im Rahmen von Artikel 215 Absatz 2 des Vertrages ist an das Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen geknüpft: Das den Gemeinschaftsorganen vorgeworfene Verhalten muß rechtswidrig sein, es muß ein Schaden eingetreten sein, und zwischen dem Verhalten und dem behaupteten Schaden muß ein Kausalzusammenhang bestehen.

Ein Kausalzusammenhang im Sinne von Artikel 215 Absatz 2 des Vertrages liegt vor, wenn ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem von dem betreffenden Organ begangenen Fehler und dem geltend gemachten Schaden besteht, für den die Kläger die Beweislast tragen.